

## **Fragestunde für Einwohner in der Ratssitzung am 27.03.2019**

Anfrage gemäß §18 Geschäftsordnung des Rates

Fragen von Herrn Albert Schiffer, Rosenallee 13, 52249 Eschweiler vom 19.03.2019

### **Frage 1: Warum entfernt man nicht das o.g. Schild und hebt**

- a) Die Benutzungspflicht für Räder auf dem Streckenabschnitt bis Ortseingang Nothberg auf oder**
- b) Hebt die Benutzungspflicht bis zum Beginn der Cäcilienstraße (Höhe d.BÜ) auf?**

Antwort a und b:

Das Verkehrszeichen 241-30 (getrennter Rad- und Gehweg) in Höhe Hausnummer 32 wird entfernt. Das Verkehrszeichen ist Altbestand und passt tatsächlich nicht zur restlichen Beschilderung.

### **Frage 2: Wer ist für die Wegsicherung an der Cäcilienstraße im Bereich entlang der Halde bis OG Nothberg zuständig?**

### **Frage 3: Hat die Ordnungsbehörde der Stadt Eschweiler bezgl. des Zustandes dieses Weges eine Aufsicht- und Sicherungspflicht unabhängig davon, wer Träger der Baulast ist?**

### **Frage 4: Warum wird die latente Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern auf diesem Wegabschnitt von den Aufsichtsbehörden so lange ignoriert?**

Antwort zu 2,3 und 4:

Die Verkehrssicherungspflicht dieses Weges obliegt der Stadt Eschweiler in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträger. Die Reinigung des Weges ist zwischenzeitlich erfolgt.

### **Frage 5: Wann wird der Fuß- und Radweg an der Röhthgener Straße im Bereich des Bahnüberganges wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt?**

Antwort:

Der ursprünglich am Bahnübergang Langwahn geplante Kreisverkehr konnte bislang nicht realisiert werden z.z. Werden von den Kreuzungsbeteiligten alternative Knotenpunktformen hinsichtlich der Realisierbarkeit (insbesondere deren Auswirkungen auf die Schrankenschließungszeiten) geprüft. Parallel hierzu wird angestrebt in diesem Jahr eine Instandsetzung der Nebenanlagen im Bereich der Röhthgener Straße vorzunehmen.

### **Frage 6: „Warum spielt die BauNVO keine Rolle bei der rechtlichen Würdigung des Ten-Brinke-Befreiungsantrages von vorgegebenen B-Plan-Festsetzungen?“**

Antwort:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB). Im Baugesetzbuch ist eine Verknüpfung zur Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch den §9 a BauGB (in den 1970er Jahren über § 2 Abs. 10 altes Bundesbaugesetz) gegeben.

Die Baunutzungsverordnung enthält u.a. Regelungen über mögliche Inhalte von Darstellungen und Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen in Bebauungsplänen. Sie ist jeweils zu den Festsetzungen eines Bebauungsplans hinzuzulesen, soweit dieser nicht etwas anderes bestimmt. So werden z.B. mit der Festsetzung eines Kerngebietes nach § 7 BauNVO automatisch alle nach § 7 Abs. 2 BauNVO allgemein und nach § 7 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen festgesetzt, soweit der Bebauungsplan nicht im Rahmen des § 1 Abs. 4 - 9 BauNVO etwas anderes bestimmt.

**Frage 7: Ist die Ten-Brinke-Planung, die das Ideal einer „autogerechten Stadt“ (Planungsziele aus den sechziger und siebziger Jahren) in sich trägt, überhaupt mit dem Nachhaltigkeitskonzept der Stadt Eschweiler vereinbar?**

Antwort:

Mit der 2018 verabschiedeten „Nachhaltigkeitsstrategie“ hat sich die Stadt Eschweiler „Leitplanken“ (strategische und operative Ziele gemäß der 2030-Agenda der Vereinten Nationen) gesetzt, an denen sich die zukünftige Entwicklung der Stadt ausrichten soll. Für private Projekte kann die Stadt nur eine Vorbildfunktion übernehmen, rechtlich einfordern kann die Verwaltung bei Investoren eine Umsetzung gemäß den angestrebten Zielen nicht. Trotzdem wurden die Ziele einer nachhaltigen Stadtentwicklung wiederholt auch in den Gesprächen mit den Investoren thematisiert.

Das Projekt „Rathaus-Quartier“ der Ten-Brinke-Gruppe entspricht in wesentlichen Punkten einer nachhaltigen flächensparenden Siedlungsflächenentwicklung nach dem Prinzip der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Mit dem Projekt gelingt es großflächigen Einzelhandel in die zentrale Innenstadt und hier in den zentralen Versorgungsbereich zu lenken und gleichzeitig eine große Brachfläche zu reaktivieren und nach zu verdichten. Zentraler Punkt ist aber, dass das Projekt einen nutzungsgemischten Städtebau befördert. An den Standort angepasst wird hier eine Mischung von Einkaufen im Erdgeschoss und Kultur/Bildung, Dienstleistung und Wohnen in den Obergeschossen umgesetzt, die das städtische Leben im Eschweiler Zentrum ergänzen wird.

Bezogen auf die Eschweiler Nachhaltigkeitsstrategie werden durch das Projekt „Rathaus-Quartier“ konkret im Themenfeld Arbeit und Wirtschaft (SDG 8) die Ziele „ARWIR 1“ (Arbeitsplätze, Beschäftigung in unterschiedlichen Bereichen/Qualifizierungsstufen), „ARWIR 2“ (Bildungseinrichtungen stärken (hier: VHS, KITA)) und „ARWIR 4“ (lebendige und attraktive Innenstadt) unterstützt.

**Frage 8: Warum hat die Stadt Eschweiler auf ein geregeltes Verfahren (B-Plan-Änderung) und somit auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit - anders als bei der Umgestaltung des Marktes - verzichtet und ist hier Bürgerbeteiligung unerwünscht?**

Antwort:

Beim Rathaus-Quartier handelt es sich um das Projekt eines Privat-Investors auf privaten Flächen die sich in der zentralen Innenstadt von Eschweiler befinden. Für dieses Gebiet gibt es den rechtskräftigen Bebauungsplan 89 - Rathaus -, der die städtebauliche Entwicklung regelt. Eine Änderung ist nicht erforderlich, da das Projekt mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes (incl. der rechtlich möglichen Befreiungen) konform ist. So ist auch der angesprochene „ebenerdige Parkplatz mit 168“ Stellplätzen nach dem Bebauungsplan rechtlich möglich, da Stellplatzanlagen in einem Kerngebiet (MK) gem. § 12 BauNVO allgemein zulässig sind und auf den vorgesehenen Flächen durch weitere Festsetzungen im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen wurden.

Grundsätzlich wird seitens der Stadt Eschweiler immer eine Bürgerbeteiligung durchgeführt, wenn es sich um die Planungen für öffentliche Flächen handelt (siehe z.B. südl. Innenstadt, nördliche Innenstadt, Marktplatz, und zukünftig auch die geplante Indepromenade).

**Frage 9: Welche der genannte Investitionssumme ist richtig, bzw. kommt der tatsächlichen Investition nahe?**

Antwort:

Das genaue Investitionsvolumen kann nicht genannt werden, wird sich aber auf einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag beziffern lassen.

**Frage 10: Warum wurde die Kooperationsvereinbarung (Entwicklungspartnerschaft) mit der Stadt Alta Floresta noch immer nicht veröffentlicht (s. Ratssitzung 29.11.2019 (sic!))**

Antwort:

Es handelt sich um ein Versäumnis. Mit der Veröffentlichung des neuen Internetauftrittes Mitte April wird auch das Thema der Entwicklungspartnerschaft umfangreich im Internet dargestellt.

## **Fragestunde für Einwohner in der Ratssitzung am 27.03.2019**

Anfrage gemäß §18 Geschäftsordnung des Rates

Fragen von Frau RA Andrea Cherrier, Dürener Straße 59, 52249 Eschweiler vom 21.03.2019

### **Frage 1: Ist auf Grundlage des Ausschussbeschlusses die Genehmigung der Bauvoranfrage erfolgt?**

Antwort:

Ein positiver Bescheid der Bauvoranfrage ist bisher nicht erfolgt.

### **Frage 2: Wenn nicht, was ist der Grund dafür?**

Antwort:

Der Antragsteller muss noch einige Unterlagen, u.a. Vermessungsplan, nachreichen. Danach kann erst eine Beteiligung externer Dienststellen, u.a. StädteRegion Aachen, erfolgen.

### **Frage 3: Wann soll die Genehmigung erfolgen?**

Antwort:

Eine Genehmigung kann

- a) erst nach erfolgter Ämter- und Behördenbeteiligung erfolgen sowie
- b) wenn die Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen, die durch Herrn Schulze, Frau RA Cherrier als Anwohnerin und Sprecherin der IG sowie der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen eingeschaltet wurde, den Sachverhalt geprüft hat.